



## Jugendschutzprogramme und Zugangssysteme – was ändert sich?<sup>\*</sup>

*Serie: Der neue JMStV (Teil 2)*

Zu den wesentlichen Neuerungen des überarbeiteten JMStV, der voraussichtlich am 01.01.2011 in Kraft tritt, gehört die Neufassung der Vorschriften über Jugendschutzprogramme, deren Verbreitung der neue JMStV fördern soll.

Anbieter von Onlinespielen müssen ihre Inhalte daraufhin überprüfen, für welche Altersgruppen sie geeignet und für welche Altersgruppe sie ungeeignet – also entwicklungsbeeinträchtigend – sind. Nach dem Wortlaut des JMStV haben sie mit technischen Mitteln oder durch zeitliche Beschränkungen in der Abrufbarkeit des Online-Angebots dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche solche Inhalte, die für ihre jeweilige Altersstufe ungeeignet sind, „üblicherweise“ nicht wahrnehmen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage können die Onlinespieleanbieter diese Verpflichtung –jedenfalls theoretisch- auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Seiten für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren oder dem Angebot ein solches

vorschalten. In der Praxis hatte die entsprechende Vorschrift jedoch so gut wie keine Bedeutung, da die hierfür zuständige KJM keines der ihr vorgelegten Jugendschutzprogramme als geeignet anerkannt hat. Es ist insoweit bei einigen

Modellversuchen geblieben. Die Vorschrift im JMStV entpuppte sich als Papiertiger.

Erhöhte Anforderungen gelten bei den so genannten unzulässigen Angeboten nach § 4 JMStV. Dazu gehören insbesondere Inhalte, die indiziert oder offensichtlich schwer jugendgefährdend sind. Solche Inhalte dürfen online ausnahmsweise dann zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass Jugendliche sie nicht wahrnehmen. An die hierzu eingesetzten Altersverifikationssysteme (AVS) hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hohe Anforderungen gestellt.

<sup>\*</sup> Dieser Beitrag erschien ursprünglich in der Zeitschrift Gamesmarkt 9/2010 vom 05.05.2010.



Der neue JMStV differenziert im Hinblick auf die Zugangssteuerung nunmehr nach Jugendschutzprogrammen und Zugangssystemen, wobei die in etlichen früheren Fassungen des Reformentwurfs benutzte übergreifende Bezeichnung als „Jugendschutzsysteme“ in einer nunmehr veröffentlichten neuen Entwurfsversion wieder aufgegeben wurde.

Als Jugendschutzprogramme werden solche technischen Lösungen bezeichnet, die nach Art eines Filters Angebote mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten erkennen und je nach Nutzereinstellung blockieren. Sie müssen eine altersgruppenspezifische Freigabe von Angeboten ermöglichen, also in der Lage sein, etwa Alterskennzeichen einer Website auszulesen und zu interpretieren. Eine Arbeitsgruppe u.a. aus Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und der KJM soll insoweit einheitliche, von Jugendschutzprogrammen verwertbare Kennzeichnungsstandards festlegen.

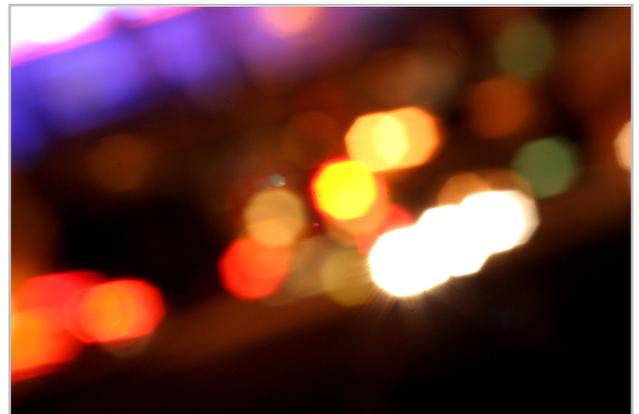
Auch nach dem neuen JMStV bleibt es beim Erfordernis der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Das Verfahren wird allerdings flexibler gestaltet: Die KJM ist nicht mehr allein für die Anerkennung von Jugendschutzsystemen zuständig. Künftig können auch anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle Jugendschutzprogramme „positiv beurteilen“. Wenn die KJM dieser Beurteilung nicht widerspricht, gilt das entsprechende Programm ebenfalls als anerkannt.

Neu ist auch die Pflicht für Access-Provider, ihren nicht-gewerblichen Kunden ein Jugendschutzprogramm „leicht auffindbar“ anzubieten. Damit soll die Verbreitung und der tatsächliche Einsatz von Jugendschutzprogrammen forciert werden. Voraussetzung dafür ist natürlich die Existenz anerkannter Jugendschutzprogramme. Es ist zu erwarten, dass diese Programme künftig aus ihrem Dornröschenschlaf erwachen werden.

Zugangssysteme sind nach der Neufassung des JMStV solche Systeme, die vor dem einzelnen Zugriff auf ein Angebot eine Alterskontrolle ermöglichen. Für Systeme, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 JMStV eröffnen, werden im

Wesentlichen die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an wirksame AVS gesetzlich festgeschrieben. Erforderlich ist demnach, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Soweit auch für Inhalte nach § 5 JMStV Zugangssysteme verwendet werden, müssen diese aber lediglich den Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung besonders berücksichtigen.

Insgesamt können Anbieter von Onlinespielen mit der Weiterentwicklung der Regelungen über Jugendschutzprogramme zufrieden sein. Künftig dürfte die Erfüllung der jugendschutzrechtlichen Pflichten durch die Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm auch in der Praxis möglich und damit die gegenwärtig häufig praktizierten zeitlichen Zugriffsbeschränkungen obsolet werden.





Konstantin Ewald  
Rechtsanwalt, Partner  
Osborne Clarke

t +49 (0) 51084160  
f +49 (0) 51084161  
[konstantin.ewald@osborneclarke.com](mailto:konstantin.ewald@osborneclarke.com)

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht den individuellen Rechtsrat. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Fragen steht Ihnen Osborne Clarke natürlich gerne zur Verfügung.

© Osborne Clarke Mai 10



